KIRCHLICHES AMTSBLATT
DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS GREIFSWALD

Nr. 4 | Greifswald, den 16. Dezember 1950 | 1950

Inhalt

Seite

I. Staatliche Gesetze und Verordnungen:

1) Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. 7. 1950 . 55
2) Verordnungen zur Änderung der Länder-, Kreis- und Gemeindegrenzen 55
3) Erste und zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden vom 8. 8. und 27. 9. 1950 57

II. Kirchengesetze und kirchliche Verordnungen:

4) Vorläufige Richtlinien für die Bildung der Gemeindebeiräte (erste Durchführungsverordnung zur P. K. O.) 59
5) Einführung eines Beitrages zur Finanzierung der Christenlehre vom 21.9. 1950 59
6) Durchführungsbestimmungen betr. Christenlehrebeitrag vom 27. 11. 1950 60

III. Mitteilungen und Erlasse für den kirchlichen Dienst:

7) Umwertung der vor dem 9. 5. 1945 entstandenen Guthaben in der sowjetischen Besatzungszone . 61
8) Kollektenplan für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1951 61
9) Anmeldung und Prüfung der Katechumenen und Katecheten 62
10) Kirchenstatistische Literatur 62
11) Versand von Drucksachen 62
12) Umpfarrungsurkunde 62

IV. Personal- und andere Nachrichten 62

V. Bücher und Schriften 63

VI. Berichtigung 63

Nr. 1. Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, vom 13. Juli 1950

— Gesetzblatt DDR 1950 Seite 660 —

§ 1.

(1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung ist gemäß Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind gemäß Artikel 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben.

§ 2.

(1) Die nach dem Inkrafttreten der Verfassung, entsprechend den Regelungen in einigen Ländern, noch bei den Standesämtern eingereichten Austrittserklärungen sind an die zuständigen Amtsgerichte weiterzugeben.

(2) Bis zum 1. August 1950 bei den Standesämtern eingereichte Austrittserklärungen sind so zu behandeln, als ob sie am Tage des Eingangs beim Standesamt beim Amtsgericht eingereicht wären.

§ 3.

(1) Die Standesbeamten sind ermächtigt, Einzelerklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts (Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) öffentlich zu beglaubigen. § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

(2) Gebühren für die Beglaubigung durch die Standesbeamten werden nicht erhoben.

§ 4.

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident.

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Auszugsweise Abschrift
aus dem Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 78 Seite 659

Nr. 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder. Vom 13. Juli 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1950 über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. 631) werden im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder die Ländergrenzen wie folgt verändert:

I. Vom Land Brandenburg an Land Mecklenburg:

a) aus dem Kreis Prenzlau an den Kreis Ückermünde

1) Gemeinde Bergholz
2) „ Blumenhagen
3) „ Brietzig
4) „ Caselow
5) „ Groß-Luckow
6) „ Güterberg

7) Gemeinde Klein-Luckow
8) „ Milow
9) „ Neuensund
10) „ Papendorf
11) „ Polzow
12) „ Roggow
13) „ Rollwitz
14) „ Rossow
15) „ Schmarsow
16) „ Schwarzensee
17) „ Spiegelberg
18) Stadt Strasburg (Uckermark)
19) Gemeinde Wetzenow
20) „ Wilsikow
21) „ Wismar
22) „ Zerrenthin

pp.

II. Vom Land Mecklenburg an Land Brandenburg:

a) aus dem Kreis Randow

1) an den Kreis Angermünde

1) Gemeinde Biesendahlshof
2) „ Blumberg
3) „ Friedrichsthal
4) Stadt Gartz/Oder
5) Gemeinde Geesow
6) „ Heinrichshof
7) „ Hohenreinkendorf
8) „ Hohenselchow
9) „ Jamikow
10) „ Kasekow
11) „ Kummerow
12) „ Kunow
13) „ Luckow
14) „ Mescherin
15) „ Petershagen
16) „ Pinnow
17) „ Radekow
18) „ Rosow
19) „ Schönfeld
20) „ Schönow
21) „ Tantow
22) „ Wartin
23) „ Woltersdorf
24) „ Neu-Rochlitz
25) „ Damitzow

2) an den Kreis Prenzlau:

1) Gemeinde Battinsthal
2) „ Glasow
3) „ Grünz
4) „ Hohenholz
5) „ Krackow
6) „ Ladenthin
7) „ Lebehn
8) „ Nadrensee
9) Stadt Penkun
10) Gemeinde Pomellen
11) „ Sommersdorf
12) „ Storkow
13) „ Wollin bei Penkun

— Namensänderung —

pp.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
gez. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern
gez. Dr. Steinhoff
Minister

1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen. Vom 26. Juni 1950.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Kr und Gemeindegrenzen vom 28. April 1950 (RBl. S. werden folgende Änderungen vorgenommen:

Auflösung von Kreisen

§ 1.

I. Stadtkreise.

Es wird aufgehoben die Kreisfreiheit:

1. der Stadt Greifswald.

§ 2.

II. Landkreise.

Es wird aufgelöst

der Kreis Randow.

Änderung von Kreisgrenzen.

II. Landkreise.

§ 5.

Es werden eingegliedert:

A. in den Kreis Anklam

a) aus dem Kreis Greifswald die Gemeinden:

1. Bömitz
2. Buggenhagen
3. Daugzin
4. Groß-Bünzow
5. Groß-Polzin
6. Klein-Bünzow
7. Klotzow
8. Krenzow
9. Lassan
10. Lentschow
11. Menzlin
12. Murchin
13. Pamitz
14. Pinnow
15. Pulow
16. Rubkow
17. Salchow
18. Wahlendow
19. Wehrland
20. Ziethen

B. in den Kreis Demmin

a) aus dem Kreis Grimmen die Gemeinden

1. Seedorf
2. Woteniek

C. in den Kreis Greifswald

a) die bisher kreisfreie Stadt Greifswald

b) aus dem Kreis Grimmen die Gemeinden

1. Frätow,
2. Gristow ohne die Ortschaft Tremt,
3. Mesekenhagen

G. in den Kreis Malchin
aus dem Kreis Demmin
die Gemeinde

Grammentin;

H. in den Kreis Neubrandenburg

a) aus dem Kreis Demmin
die Gemeinde

Kaluberhof.

K. in den Kreis Rostock
aus dem Kreise Stralsund
die Gemeinden
1. Damgarten
2. Daskow
3. Kückenshagen
4. Langendamm
5. Saal
6. Tempel;

L. in den Kreis Ückermünde
a) aus dem Kreise Anklam
die Gemeinde
Louisenhof,
b) aus dem aufgelösten Kreis Randow
die Gemeinden
1. Bismark,
2. Blankensee,
3. Boock,
4. Gorkow,
5. Grambow,
6. Löcknitz,
7. Mewegen,
8. Pampow,
9. Plöwen,
10. Ramin,
11. Retzin,
12. Rothenklempenow,
13. Schwennenz,
14. Sonnenberg.
pp.

Schwerin, den 26. Juni 1950

Die Landesregierung Mecklenburg
Höcker
Ministerpräsident

Ministerium des Innern
Bick
Minister

Evangelisches Konsistorium

Greifswald, den 4. Dezember 1950

Vorstehende im Gesetzblatt der DDR. 1950 Seite 659 und Reg.Blatt für Mecklenburg 1950 Seite 81 veröffentlichten Verordnungen geben wir auszugsweise mit dem Bemerken bekannt, daß die bestehenden Grenzen unseres Kirchengebiets sowie die Kirchenkreis- und Kirchengemeindegrenzen hiervon nicht berührt werden.

In Vertretung: Pettelkau.

Nr. 3 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. Vom 8. August 1950.
— GBl. DDR S. 855 —

Auf Grund § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird bestimmt:

§ 1.

(1) Bei Sammlungen nach § 2 Ziffer 1 des Gesetzes müssen die Sammlungsbeauftragten einen Ausweis einer Partei oder einer Massenorganisation, der sie zur Durchführung der Sammlung berechtigt, bei sich führen.

(2) Die nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes genehmigungsfreien Sammlungen bei der Ausübung des Kultes (Gottesdienste, Bibelstunden, Andachten, Exerzitien, Wallfahrten u. ä.) beschränken sich nicht nur auf baulich umschlossene und kircheneigene Veranstaltungsräume. Die Sammlungen dürfen jedoch nicht über den Kreis der Teilnehmer an der Veranstaltung hinausgehen.

(3) Die Werbung für Sammlungen nach § 2 des Gesetzes darf nur im Kreise der Mitglieder der politischen Partei oder der demokratischen Massenorganisation oder der Teilnehmer an der religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltung erfolgen.

§ 2.

Anträge auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden müssen enthalten:
a) Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sammlung oder Veranstaltung,
b) Dauer der Sammlung oder Veranstaltung,
c) Angaben darüber, wie die Sammlung oder Veranstaltung durchgeführt werden soll.

§ 3.

Bei der Teilnahme der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Parteien, Organisationen oder Körperschaften an einer genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist hierüber Mitteilung an die genehmigende Stelle zu machen.

§ 4.

(1) Die nach dem Gesetz genehmigungspflichtigen öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit numerierten Sammellisten oder mit besonders gesicherten Sammelbehältern durchgeführt werden.

(2) Auf den Sammellisten, deren Spalten für die Einzeichnung des Spendenbetrages durch Schraffierung besonders zu sichern sind, müssen angegeben sein:
a) der Veranstalter,
b) die genehmigende Stelle und die Genehmigungsnummer,
c) die Dauer und der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
d) der Gebietsteil der Deutschen Demokratischen Republik, für den die Sammlung oder Veranstaltung genehmigt ist.

(3) Werden zur Erlangung der Spenden Sammelbehälter (Büchsen, Schachteln od. dgl.) verwendet, so sind diese durch Siegel, Plomben, Stempel u. ä. besonders gesichert zu verschließen. Die Sammlungsbeauftragten haben einen numerierten Ausweis bei sich zu führen, der die im Abs. 2 aufgeführten Angaben enthalten muß.

(4) Bei der Ausgabe der Sammellisten und Ausweise sind diese mit dem Namen des Sammlungsbeauftragten sowie mit einem Siegel- oder Stempelabdruck und der Unterschrift eines Beauftragten oder Vertreters des Veranstalters zu versehen.

§ 5.

(1) Eine genehmigungspflichtige öffentliche Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist auch dann gegeben, wenn die Gewährung der Spende auf Grund von Werbematerial erfolgt, dessen Geldwert gering ist.

(2) Wird die Spende auf Grund von Werbematerial gegeben, so bedarf es keiner Sammellisten oder -behälter, wenn aus dem Werbematerial der hierfür zu spendende Betrag ersichtlich ist. Ist dieser nicht oder nur sehr schwer auf dem Werbematerial anzubringen, so bedarf es einer genügenden öffentlichen Bekanntmachung.

§ 6.

(1) Öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden dürfen in den Ländern nicht genehmigt oder duchgeführt werden, soweit sie geeignet sind, allgemein oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Sammlungen oder Veranstaltungen zu beeinträchtigen.

(2) Sind für eine bestimmte Zeit oder einen einzelnen Zweck öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt, dürfen für die gleiche Zeit oder den gleichen Zweck in den Ländern keine Sammlungen oder Veranstaltungen, die der Erlangung von Spenden dienen, durchgeführt oder genehmigt werden.

(3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7.

Eine Werbung für Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden, die nicht oder noch nicht genehmigt sind, darf nicht erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen findet der § 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die Erträge der öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder den auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Anordnungen durchgeführt werden, sind sicherzustellen, bis eine Entscheidung hierüber herbeigeführt ist.

§ 9.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1950.

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. Vom 27. September 1950.

— GBl. DDR S. 1053 —

Auf Grund § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird bestimmt:

§ 1.

Die Sammlungsgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes im Amtsblatt der jeweils zuständigen Landesregierung zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Genehmigungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes.

§ 2.

(1) Die nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1950 (GBl. S. 855) erforderlichen numerierten Sammellisten sind im Druckwege nach anliegendem Muster herzustellen.

(2) Jedes einzelne Exemplar der Sammellisten ist vor dem Umlauf bei den Einzeichnungswilligen mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters der Gemeinde zu versehen, in der die Sammelliste umlaufen soll.

§ 3.

Bei Sammlungen auf Grund von Werbematerial nach § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung haben die Sammlungsbeauftagten einen numerierten Ausweis bei sich zu führen, der die im § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Angaben enthalten muß.

§ 4.

Die numerierten Ausweise nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung und nach § 3 dieser Zweiten Durchführungsbestimmung sind mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters der Gemeinde zu versehen, in der der Sammlungsbeauftragte sammeln soll.

§ 5.

Eine genügende öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist gegeben, wenn sie in der Tagespresse oder im Rundfunk mindestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung erfolgt ist.

Berlin, den 27. September 1950.

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Anlage
zu § 2 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr.*)

(gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 1053)

Veranstalter*):
Zweck der Sammlung oder Veranstaltung*):
Die Sammlung oder Veranstaltung ist genehmigt für das Gebiet*):
Die Sammlung oder Veranstaltung ist genehmigt von*):
unter der Nr.*): Die Genehmigung ist veröffentlicht*):
Seite*)
Diese Sammelliste Nr.*) hat dem unterzeichneten Ober/Bürgermeister vorgelegen.

....., den .....
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel) (Unterschrift des Ober/Bürgermeisters)

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag DM	Dpf	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag DM	Dpf

Weitere Einzeichnungen umseitig!

*) Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckwege herzustellen. Handschriftliche oder mittels Schreibmaschine bewirkte Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

Nr. 4. Vorläufige Richtlinien für die Bildung der Gemeindebeiräte.

(erste Durchführungsanordnung zur PKO)

Evangelisches Konsistorium
SK 345/50 Greifswald, den 16. Nov. 1950

An alle Gemeindekirchenräte

Als erste Aufgabe, die den Kirchengemeinden von der neuen Kirchenordnung gestellt wird, steht die Bildung der Gemeindebeiräte vor uns. Auf Grund des Art. 71 Abs. 1 und des Art. 133 Abs. 2 PKO geben wir mit Ermächtigung der Kirchenleitung für die Bildung der Gemeindebeiräte folgende vorläufigen Richtlinien:

Nach Artikel 71 PKO soll jeder Gemeindekirchenrat zu seiner Beratung und Unterstützung aus den in der Kirchengemeinde vorhandenen Diensten einen Beirat bilden, wenn auch die Kirchenordnung die Bildung eines solchen Beirats nicht zwingend, sondern nur in der Form einer Sollvorschrift vorschreibt, so sollte doch in allen Kirchengemeinden wenigstens der Versuch zur Bildung eines solchen Gemeindebeirats unternommen werden. Wir sind der Meinung, daß gerade dieses Organ besonders geeignet sein wird, weitere Laienkreise zur verantwortlichen Mitarbeit in den Kirchengemeinden heranzuziehen und somit auch für den Nachwuchs im Ältestenamt zu sorgen. Der Artikel 71 PKO legt die Auswahl der Mitglieder des Gemeindebeirats und die Bestimmung ihrer Zahl ganz in die Hand des Gemeindekirchenrats. Lediglich als oberste Grenze ist für große Kirchengemeinden die Zahl von 40 Mitgliedern festgesetzt. Wir halten es jedoch nicht für richtig, diese Höchstzahl sogleich bei Einrichtung des Gemeindebeirats auszuschöpfen. Im allgemeinen wird es vorerst genügen, einen kleinen Kreis — etwa bis zur doppelten Zahl der Mitglieder des bisherigen Gemeindekirchenrats — in den Beirat zu berufen. In jedem Falle sollen aber die tatsächlich in der einzelnen Gemeinde vorhandenen Dienste in dem Gemeindebeirat vertreten sein. Als solche nennt die Kirchenordnung ausdrücklich

a) die Helferkreise der Gemeinde,
b) die Bibelstunden und Bibelkreise,
c) die Missionskreise,
d) die Katecheten,
e) die Kirchengemeindebeamten und -angestellten,
f) das Männerwerk,
g) die Frauenhilfe,
h) die Junge Gemeinde,
i) den Kirchenchor.

Diese Aufstellung ist aber nicht erschöpfend. Vielmehr wird es ganz darauf ankommen, welche Dienste in der betreffenden Gemeinde tatsächlich vorhanden sind. Aber auch da, wo besondere Dienste nicht vorhanden sind, sollte nicht von vornherein auf die Bildung eines Gemeindebeirats verzichtet werden. Vielmehr sollte in diesen Fällen der Gemeindebeirat aus solchen Gemeindegliedern gebildet werden, von denen man nach ihrer regelmäßigen Teilnahme an den Gottesdiensten und den sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen annehmen kann, daß sie mit Ernst Christen sein wollen und zur aktiven Mitarbeit am Gemeindeleben bereit sind. Besonders in ländlichen Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften wird es darauf ankommen, daß aus allen Ortschaften Helfer und Berater für die kirchliche Arbeit gefunden und in den Gemeindebeirat aufgenommen werden.

Nach Artikel 71 Absatz 2 PKO stellt der Gemeindekirchenrat die Zusammensetzung des Gemeindebeirats alljährlich zum 1. Advent fest und berichtet darüber dem Kreiskirchenrat. Demgemäß werden alle Gemeindekirchenräte sich möglichst im Verlauf des Monats November über die Bildung des Gemeindebeirats schlüssig werden müssen. Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte werden zweckmäßig schon vor der Sitzung des Gemeindekirchenrats sich mit den in Betracht kommenden Gemeindekreisen in Verbindung setzen und deren Vorschläge entgegennehmen. In einer Sitzung des Gemeindekirchenrats müssen dann die Ältesten mit der Bestimmung des Arikels 71 PKO bekannt gemacht werden. Dabei ist ihnen der Sinn, den der Gesetzgeber mit diesen neuen Organen verbindet, zu erläutern. Dabei ist auch zu erwähnen, daß der Beirat u. a. bei der Pfarrstellenbesetzung gemäß § 5 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 2. 6. 50 (ABl. EKD. S. 326) und bei den im nächsten Jahr durchzuführenden Ältestenwahlen gemäß §§ 6 und 7 der Kirchengemeindewahlordnung (ABl. EKD. 1950 S. 323) mitzuwirken hat. Danach wird die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirats je nach den örtlichen Verhältnissen zunächst für die Dauer eines Jahres festgelegt und die Personalvorschläge erörtert. Sodann beschließt der Gemeindekirchenrat über die Berufung der Mitglieder und etwaiger Stellvertreter. Im Anschluß an die Sitzung des Gemeindekirchenrats sind die Berufenen von dem Pfarrer in ihrer Wohnung zu besuchen. Nach Mitteilung der erfolgten Berufung sind die Mitglieder zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt anzunehmen.

Bis zum 15. Dezember ist an den Kreiskirchenrat zu berichten, ob die Bildung des Gemeindebeirats erfolgt ist. Dabei ist anzugeben:

1. die vom Gemeindekirchenrat beschlossene Zahl der Mitglieder
2. welche in der Kirchengemeinde vorhandenen Dienste durch die Mitglieder des Gemeindebeirats vertreten werden.

Soweit der Gemeindebeirat bis zum 15. 12. noch nicht gebildet ist, sind dem Kreiskirchenrat die Gründe mitzuteilen.

Bis zum 20. Dezember soll nach Möglichkeit in allen Kirchengemeinden die erste Sitzung des Gemeindebeirats einberufen werden. Dabei soll der Gemeindekirchenrat über seine Arbeit in dem vergangenen Kirchenjahr berichten. Im übrigen soll diese erste Sitzung der Einführung der Mitglieder des Gemeindebeirats in ihre Aufgaben dienen.

In Vertretung: Pettelkau

Nr. 5. Beschluß der Provinzialsynode betr. Einführung eines Beitrages zur Finanzierung der Christenlehre vom 21. September 1950.

Die Provinzialsynode hat beschlossen:

1) Um die Christenlehre in den Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche durchführen zu können, wird zur Aufbringung der Kosten ein Beitrag erhoben.

2) Der Beitrag ist von den Eltern der an der Christenlehre teilnehmenden Kinder zu entrichten. Falls Eltern nicht mehr vorhanden, sind die Paten zur Beitragszahlung berufen. Falls die Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen zur Entrichtung des Beitrages nicht in der Lage sein sollten — kein Kind darf aus diesem Grunde der Christenlehre entbehren — ist Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages zulässig.

3) Der Beitrag wird ohne Rücksicht auf die Zahl der aus einer Familie an der Christenlehre teilnehmenden Kinder nur einmal erhoben, und zwar in Höhe von DM 0,40 monatlich.

4) Die Kirchenleitung trifft die zur Durchführung der Beitragserhebung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen.

Greifswald, den 23. September 1950.

Der Präses der Provinzialsynode
Dr. Rautenberg

Nr. 6. Durchführungsbestimmungen für die Erhebung des Christenlehrebeitrages vom 27. 11. 1950.

Auf Grund des Beschlusses der Provinzialsynode vom 21. September 1950 hat die Kirchenleitung folgende Bestimmungen über die Einführung des Beitrages zur Finanzierung der Christenlehre getroffen:

1. Die Kirchengemeinden sind durch den Beschluß der Provinzialsynode verpflichtet, ab *1. Januar 1951* alle Eltern (Erziehungsberechtigten) der die Christenlehre besuchenden Kinder zu einem Beitrag zu den Unkosten heranzuziehen, die durch die Erteilung der Christenlehre entstehen. Der Elternbeitrag ist auch dann zu erheben, wenn die Christenlehre durch den Pfarrstelleninhaber selbst erteilt wird.

2. Der Christenlehrebeitrag ist einheitlich auf monatlich 0,40 DM festgesetzt, und zwar unabhängig von der Zahl der Geschwister, die an der Christenlehre teilnehmen. Es bleibt den Eltern überlassen, freiwillig höhere Beiträge zu entrichten. Mit Rücksicht auf die Ferien wird der Beitrag nur für zehn Monate des Jahres erhoben. Der Jahresbeitrag von 4,— DM kann daher entweder in 10 Monatsraten von je 0,40 DM oder in vier Vierteljahresraten von je 1,— DM eingezogen werden.

3. In den Fällen, in denen Eltern zur Zahlung des Mindestbeitrages nicht in der Lage sind, sind nach Möglichkeit Paten zur Entrichtung des Beitrages heranzuziehen. Dabei sind die Paten daran zu erinnern, daß sie bei der Taufe des Kindes versprochen haben, sich für die christliche Erziehung des Kindes einzusetzen. Sind keine Taufpaten mehr vorhanden oder erreichbar, so können andere Gemeindeglieder um freiwillige Übernahme des Christenlehrebeitrages an Paten Statt für bestimmte Kinder gebeten werden.

4. Falls weder Eltern noch Paten zur vollen Leistung des Beitrages in der Lage sind, ist er nach pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindekirchenrats zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Entscheidung des Gemeindekirchenrats ist im Protokollbuch zu vermerken und dem Katecheten zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Bitte der Kirchengemeinden um den Christenlehrebeitrag wird am besten durch ein Verteilblatt (mit Verpflichtungserklärung*) an die Eltern gerichtet. Das Verteilblatt ist den Eltern auf geeignete Weise (z. B. auf Gemeindeabenden, durch Helferkreise, im Anschluß an den Gottesdienst oder auch durch die Kinder selbst) zu übermitteln.

6. Die Beitragspflichtigen sind unter Angabe der Höhe ihres Beitrages auf einer Monats- oder Vierteljahreshebeliste zu erfassen, geordnet nach Straßen und Hausnummern (Muster in der Anlage). Änderungen, insbesondere Abgang und Zugang von Kindern in der Christenlehre, sind laufend zu berücksichtigen. Die Richtigkeit der Hebeliste ist dauernd zu überprüfen. Die Katecheten sind anzuhalten, Änderungen, die für die Hebeliste von Belang sind, dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats unverzüglich zu melden.

7. Die Einziehung des Beitrages an Hand der Hebeliste ist entweder monatlich mit Ausnahme der Monate Juli und August oder im ersten Monat jeden Vierteljahres vorzunehmen, es sei denn, daß aus besonderen Gründen im Einzelfall ein anderer Zeitraum geboten ist. Mit der Einziehung des Beitrages sind tunlichst ehrenamtliche Helfer, z. B. aus der Frauenhilfe, der Jungen Gemeinde oder andere Glieder der dienenden Gemeinde zu beauftragen.

8. Der Beitrag verbleibt den Kirchengemeinden zur Finanzierung der mit der Christenlehre verbundenen Kosten, insbesondere zur Besoldung der Katecheten, Anschaffung von Lehrmitteln, Miete, Licht und Heizung für Unterrichtsräume usw. und ist im Haushaltsplan und in der Rechnung der Kirchenkasse bei Titel IV 2 nachzuweisen. Soweit die Christenlehre durch den Kirchenkreis eingerichtet ist, fließt der Beitrag der Kreissynodalkasse zu.

9. Soweit der aufkommende Beitrag nicht für die eigenen Kosten der Christenlehre in der Kirchengemeinde benötigt wird, sind die Beitragsüberschüsse der Kreissynodalkasse zum Ausgleich der Aufwendungen für die Christenlehre innerhalb des Kirchenkreises zuzuführen.

Greifswald, den 27. November 1950.

Die Kirchenleitung
D. von Scheven

*) Empfohlen wird hierzu der beim Schriftendienst der Inneren Mission in Leipzig C 1, Otto-Schillstr. 7 zum Preise von 3 Pfg. pro Stück zu bestellende *„Vordruck 9"*. Muster hiervon sind den Pfarrämtern bereits zugegangen.

Muster

Hebeliste Nr. ..... für den Christenlehrebeitrag

Evangelische Kirchengemeinde: .... Vierteljahr 19.....

Hebebezirk: ..... Monat ..... 19.....

Lfd. Nr.	Name	Wohnung	Beitrag vierteljährl. / monatlich	Unterschrift des Einzahlers	Bemerkungen
1.					
2.					

Der Gemeindekirchenrat

(Siegel) .....

(Unterschrift des Vorsitzenden)

Nr. 7. Umwertung der vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Guthaben in der sowjetischen Besatzungszone.

Evangelisches Konsistorium
FB 861/50 Greifswald, den 16. 8. 1950

Wir weisen die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, die Rendanten der Pfarr- und Kirchenkassen und die Vermögensverwalter aller übrigen kirchlichen Körperschaften erneut darauf hin, daß die vor dem 9. 5. 1945 entstandenen Guthaben in der sowjetischen Besatzungszone bis spätestens 31. 12. 1950 bei den öffentlich bekannt gemachten Annahmestellen zur Umwertung anzumelden sind. Diese Frist muß unbedingt gewahrt werden.

Zur Umwertung berechtigten Spar- und andere Guthaben, die bei folgenden Kreditinstituten vor dem 9. 5. 1945 unterhalten wurden:

1. Kreditinstitute mit Sitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Kreditinstitute mit Sitz in Groß-Berlin, soweit das Kontenmaterial von einer Stelle im sowjetischen Sektor Groß-Berlin verwaltet wird.
3. Kreditinstitute mit Sitz in den abgetrennten Gebieten innerhalb der Reichsgrenzen vom 31. 12. 1937, wenn das Kontenmaterial vor dem 9. 5. 1945 in die sowjetische Besatzungszone oder in den Sowjetischen Sektor Berlin verlagert worden ist.

Nicht umgewertet werden:

Eiserne Sparguthaben,
Guthaben bei Bausparkassen,
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

Über die näheren Einzelheiten geben die öffentlich bekanntgemachten Annahmestellen Auskunft. Grundsätzlich hat die Anmeldung bei dem Institut zu erfolgen, bei dem das Konto geführt wurde. Gesamtguthaben über 3000,— RM unterliegen einer Nachprüfung auf rechtmäßigen Erwerb.

Die verantwortlichen Organe der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften werden vor der Anmeldung rechtzeitig zu prüfen haben, ob außer den Guthaben, für die jetzt noch Unterlagen (z. B. Sparbücher oder Kontoauszüge usw.) vorhanden sind, weitere Guthaben bestanden haben, über die die Unterlagen verloren gegangen sind. Hierüber finden sich in den älteren Haushaltsplänen (bei Tit. I der Einnahme) und in den Lagerbüchern oftmals wertvolle Hinweise. Im Falle der schuldhaften Versäumnis des Anmeldetermins müssen die verantwortlichen Verwaltungsorgane später mit Regreßansprüchen rechnen. Deshalb empfehlen wir, die erforderlichen Nachprüfungen schnellstens und sorgfältig durchzuführen und den Anmeldetermin unbedingt zu wahren.

In Vertretung: Pettelkau.

Nr. 8. Kollektenplan für das 1. Vierteljahr 1951 (1. 1. bis 31. 3. 1951)

Evangelisches Konsistorium
AV. 1453/50 Greifswald, den 27. Nov. 1950

Lfd. Nr.	Zweck der Sammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den Superintendenten	b) von dem bis spätestens
1	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	Neujahr (1. 1. 51)	5. 2.	20. 2.
2	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im heiligen Lande	1. Sonntag n. Epiphanias (7. 1. 51)	5. 2.	20. 2.
3	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (APU)	am 2. Sonntag n. Epiphanias (14. 1. 51)	5. 2.	20. 2.
4	Für die kirchliche Arbeit an der weibl. Jugend	Sonntag Septuagesimä (21. 1. 51)	5. 2.	20. 2.
5	Für die Bedürfnisse der Kirchenkreise	Sonntag Sexagesimä (28. 1. 51)	5. 2.	—
6	Für die evangelische Bahnhofsmission	Sonntag Estomihi (4. 2. 51)	5. 3.	20. 3.
7	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden	Sonntag Invocavit (11. 2. 51)	—	—
8	Für die kirchl. Alters- und Siechenheime	Sonntag Reminiscere (18. 2. 51)	5. 3.	20. 3.
9	Zur Pflege der Kirchenmusik in der Provinzialkirche, insbes. zur Ausbildung der Kirchenmusiker	Sonntag Oculi (25. 2. 51)	5. 3.	20. 3.
10	Zur Wiederherstellung von Gotteshäusern und anderen kirchlichen Gebäuden	Sonntag Lätare (4. 3. 51)	5. 4.	20. 4.
11	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	Sonntag Judica (11. 3. 51)	5. 4.	20. 4.
12	Für die Arbeit unserer Kirche an der Ev. Jugend	Sonntag Palmarum 18. 3. 51)	5. 4.	20. 4.
13	Für die Arbeit der Inneren Mission	Karfreitag (23. 3. 51)	5. 4.	20. 4.
14	Zur Stärkung des kirchl. Dienstes — vermehrte Seelsorge in den Notgebieten der Provinzialkirche —	Ostersonntag (25. 3. 51)	5. 4.	20. 4.
15	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	Ostermontag (26. 3. 51)	5. 4.	20. 4.

Vorstehender Kollektenplan ist in der Sitzung der Kirchenleitung am 23. November beschlossen worden.

D. von Scheven

Nr. 9. Anmeldung und Prüfung der Katechumenen und Konfirmanden.

Evangelisches Konsistorium
G. L. 184/50 Greifswald, den 27. 11. 1950

Wir erinnern an den Beschluß der Kirchenleitung vom 23. 11. 48 (ABl EKD 1948 S. 273), nach dem die Anmeldung der Katechumenen zum Ostertermin bei dem zuständigen Pfarrer in der Zeit vom 1. bis 15. Januar in der üblichen Weise zu erfolgen hat und die Gemeinden hiervon durch Abkündigung während der Weihnachtsgottesdienste und durch andere geeignete Mittel in Kenntnis zu setzen sind. Wir bitten außerdem auch den übrigen Inhalt der genannten Anordnung der Kirchenleitung über die Zwischenprüfung der Katechumenen und die Prüfung der Konfirmanden zu beachten.

In Vertretung: Faiszt.

Nr. 10. Kirchenstatistische Literatur.

Evangelisches Konsistorium
FB. 899/50 Greifswald, den 4. 10. 1950

Die Sammlungen

1. „Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands", Heft 1—9, Verlag des Evangelischen Kirchenbundesamts, Berlin-Charlottenburg,
2. „Hefte zur Evangelischen Kirchenstatistik", Heft 1—22

werden dringend benötigt. Sollten in den Kreissynodal- oder Pfarrbibliotheken Doppelstücke vorhanden sein, bitten wir, sie uns zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung: Pettelkau

Nr. 11. Versand von Drucksachen.

Evangelisches Konsistorium
FB. 1119/50 Greifswald, den 28. 11. 1950

Dem Vernehmen nach sollten gefaltete Zahlungsaufforderungen u. a. nur noch bis zum Ende des Jahres 1950 als „Drucksache" versandt werden dürfen. Die Kirchenkanzlei hat daher entsprechende Rückfrage bei der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen gehalten und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Neuregelung die Durchführung der Kirchensteuergeschäfte sehr erschweren und eine außerordentliche Erhöhung der Verwaltungsausgaben der kirchlichen Dienststellen zur Folge haben würde.

Der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen ist auf Rückfrage hin die nachstehend wiedergegebene Äußerung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zugegangen:

„Durch die häufige Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Faltbriefsendungen seitens der Postbenutzer wird der Postbetrieb unerträglich belastet und gestört. Unter diesen Umständen, und da die Gründe für die s. Zt. gewährten Vergünstigungen heute nicht mehr in dem früheren Umfange bestehen, haben wir die Frist für den vorübergehend zugestandenen erleichterten Versand von Faltbriefsendungen auf den 31. Dezember 1950 festgesetzt.

Faltbriefe und Drucksachen in Faltbriefform bleiben aber auch weiterhin zugelassen, wenn sie aus hinreichend widerstandsfähigem Papier hergestellt sind und sonst den Vorschriften der Postordnung entsprechen. Drucksachen unterliegen nach Form und äußerer Beschaffenheit wieder den Bestimmungen des § 8, IV der Postordnung. Danach können Drucksachen in Briefform gefaltet, ohne Umschlag oder Kreuzband eingeliefert werden, wenn sie zum Zwecke der Nachprüfung ihres Drucksachencharakters mit einem gefahrlosen, leicht lösbaren und leicht wiederherzustellenden Verschlußmittel versehen sind."

Die Versendung von Faltbriefen ist also auch künftig zulässig. Sie wird aber sehr wesentlich von der Möglichkeit der Beschaffung des geeigneten Papiers und der vorgeschriebenen Verschlußmittel abhängig sein.

Die Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen bemerkt noch, daß es anheimgestellt bleibt, Drucksachen offen in Form einer Doppelkarte (Rückantwortkarte) oder in einem offenen Briefumschlag zu versenden.

Eine solche Versendungsart von Drucksachen wird jedoch nur insoweit in Betracht kommen können, als die Erfordernisse der Wahrung des Steuergeheimnisses das nicht verbieten.

In Vertretung: Pettelkau

Nr. 12. Urkunde über die Umpfarrung der Ortschaft Peenemünde in den Kirchenkreis Usedom.

Auf Grund des Artikels 80, Abs. 1 der P. K. O. wird nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit ihnen folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Ortschaft Peenemünde wird aus der Kirchengemeinde Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, ausgepfarrt und der Kirchengemeinde Karlshagen, Kirchenkreis Usedom, zugeschlagen.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft.

Greifswald, den 27. November 1950.

(Siegel)

Die Kirchenleitung
D. von Scheven

Usedom 226/50.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

a) Superintendent i. R. Friedrich Hoppe, früher in Wollin, Kirchenkreis Wollin, am 23. Juli 1950 im Alter von 77 Jahren in Zehdenick/N. M.

b) Pfarrer i. R. Georg Hoffmann, früher in Saulin, Kirchenkreis Lauenburg, am 4. September 1950 in Berlin-Hermsdorf im Alter von 72 Jahren.

2. Verleihung der Rechte des geistlichen Standes:

a) Dem Prediger Tascher sind auf Beschluß der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. September 1950 ab die Rechte des geistlichen Standes beigelegt worden.

3. Berufen:

a) Pfarrer Walter Horn, Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin, geb. 7. 7. 1900, mit Wirkung vom 1. 9. 50 ab in die Pfarrstelle Tangerhütte, Kirchenkreis Tangermünde, Kirchenprovinz Sachsen.

Bücher und Schriften.

a) Betr.: Zeitschrift „Die Christenlehre.

Auf vielfach geäußerten Wunsch erklären wir uns damit einverstanden, daß ein Exemplar der Zeitschrift „Die Christenlehre" aus Mitteln der Kirchenkasse bezogen werden darf. Die Zeitschrift ist den in der Gemeinde tätigen Katecheten regelmäßig zugänglich zu machen.

b) In der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin hat Werner Tell herausgegeben:

Joh. Seb. Bach: „Kleine Präludien und Fugen für die Orgel" zum Preise von DM 3,—.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Werkes.

Berichtigung.

In den Amtl. Mitteilungen vom 10. 8. 50 — S. 23 — links, muß es in dem Musterschreiben heißen: „. . . ist für die Ausfertigung jeder einzelnen Urkunde eine Gebühr von —,60 DM zu entrichten."

Es wird um Berichtigung gebeten.

J., GREIFSWALD 400

NR. 12972/50 W. PAN